

Per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 30. August 2011
St. 002 / CVO

Anhörung zum Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Webseiten der BK, des EFD und der ESTV, auf welchen die Vorlage in oben genannter Angelegenheit abgerufen werden kann, und erlauben uns, wie folgt zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen:

1. Position

Wir begrüssen die Bestrebungen des EFD um Rechtssicherheit und eine bürgerfreundliche Ausgestaltung des DBG und StHG. Wir unterstützen daher grundsätzlich die geplanten Anpassungen des DBG und des StHG, insbesondere die Übernahme der Konzeption der Verfolgungsverjährungsordnung des Allgemeinen Teils des StGB. Wir sind aber der Meinung, dass dabei den steuerlichen Besonderheiten gebührend Rechnung zu tragen ist und die Vorlage genutzt werden sollte, um gleichzeitig die nach geltendem Recht unbefriedigenden Diskrepanzen zwischen den Strafverfolgungs- und dem Nachsteuerverfahren zu korrigieren. Konkret möchten wir anregen, dass die Parallelität mit dem Nachsteuerverfahren (wie vor der Einführung des Art. 333 Abs. 6 StGB) wieder eingeführt werden soll.

2. Unbefriedigende Diskrepanzen

Bekanntlich erlischt das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode für welche die Steuer hinterzogen worden ist. Die Festsetzung der Nachsteuer muss innert 15 Jahren erfolgen¹. Demgegenüber verjährt das Recht, ein Steuerhinterziehungsverfahren einzuleiten, erst nach 15 Jahren². Entsprechendes gilt auch in Bezug auf Steuervergehen.

¹ Art. 152 Abs. 1 und 3 DBG, Art. 53 Abs. 2 und 3 StHG.

² Art. 333 Abs. 6 StGB, BGE 134 IV 328.

Dies führt dazu, dass ein Strafverfahren nach 11 Jahren noch eingeleitet werden kann, ohne die hinterzogenen Steuern überhaupt einziehen zu können, was nicht sachgerecht scheint. Weiter erlauben wir daran zu erinnern, dass Bankdokumente 10 Jahre aufzubewahren sind (Art. 962 OR). Später sind sie in aller Regel nicht mehr erhältlich, weshalb eine Verfolgungsverjährungsfrist von 15 Jahren, sofern Bankdokumente betroffen sind, praktisch nicht umsetzbar sein dürfte. In der Literatur ist diese Situation denn auch kritisiert worden³.

Insbesondere im Zusammenhang mit Selbstanzeigen ist die Situation unbefriedigend, da trotz Nachversteuerung von 10 Jahren eine Unsicherheit hinsichtlich einer allfälligen Strafverfolgung betreffend die 11 bis 15 Jahre vor der Selbstanzeige besteht.

Die geplanten Anpassungen übernehmen gemäss unserem Verständnis leider diese unbefriedigenden Diskrepanzen. Wir möchten anregen, dass sie mit dieser Vorlage ebenfalls zu korrigieren sind.

3. Lösungsvorschläge

Wir schlagen vor, dass die Verfolgungsverjährungsfristen maximal 10 Jahre betragen sollen, um die Parallelität mit dem Nachsteuerverfahren (wie vor der Einführung des Art. 333 Abs. 6 StGB) wieder einzuführen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Kenntnisnahme und eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme. Sollten Sie weitere Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Kapalle



Jean Brunisholz

³ Vgl. Jan Langlo, Prescription des infractions fiscales: le piège de l'article 333 alinéa 6 CP, in ASA/Archives 75, Nr. 8, 2007, S. 433 ff., insb. S. 439 ff., mit weiteren Hinweisen.